



Bestätigung Lebenspartnerschaft

Vertrag Nr. /

Arbeitgeber Name und Ort

Versicherte Person

Name	Vorname	Versichertennummer	
Telefon Nr.	E-Mail-Adresse Privat	Geburtsdatum	Geschlecht
		<input type="checkbox"/> m	<input type="checkbox"/> w

Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner

Name	Vorname	Versichertennummer	
		Geburtsdatum	Geschlecht
		<input type="checkbox"/> m	<input type="checkbox"/> w

Gemeinsamer Haushalt

Datum des Beginns des gemeinsamen Haushaltes

Aktuelle Adresse Strasse, PLZ und Ort

Bestätigung Lebenspartnerschaft

Die unterzeichnenden Personen bestätigen das Vorliegen einer Lebenspartnerschaft.

Bestätigung versicherte Person

Die versicherte Person bestätigt, dass

- sie mit ihrer Lebenspartnerin bzw. ihrem Lebenspartner nicht verwandt ist;
- beide Lebenspartner unverheiratet und nicht in eingetragener Partnerschaft lebend sind und
- sie eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt führen oder

- sie die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner in erheblichem Masse unterstützt oder
- sie mit ihrer Lebenspartnerin bzw. ihrem Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Hinweise

Begünstigung

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass im Falle ihres Todes die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner entsprechend der allgemeinen, reglementarischen Ordnung begünstigt wird. Dies setzt voraus, dass eine Lebenspartnerrente versichert ist und eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft gemäss Reglement vorliegt.

Anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft

Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft liegt vor, wenn im Zeitpunkt des Todes

- a) beide Lebenspartner unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind und
- b) sie nicht im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare eingetragene sind und

- c) beide Lebenspartner in den letzten 5 Jahren bis zum Tod der versicherten Person ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt und Wohnsitz geführt haben. Ist die versicherte Person geschieden, gilt als frühester Beginn der Lebenspartnerschaft das Datum der rechtskräftigen Scheidung der versicherten Person; oder
- der hinterbliebene Lebenspartner von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden ist; oder
- der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht, wenn der überlebende Lebenspartner bereits eine Ehegattenrente oder eine Lebenspartnerrente von einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung bezieht.

Unterschriften

Datum	Unterschrift Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner	Unterschrift versicherte Person
-------	---	---------------------------------

Senden an

AXA
Postfach 300
8401 Winterthur